

Gemeinde Sonnenbühl

Amtliche Bekanntmachung

I. Verfügung

1. Die Beregnung öffentlicher und privater Grünflächen, Sportanlagen (wie Rasen-, Tennis- oder Golfplätze) auf dem Gemeindegebiet Sonnenbühl sind täglich von Freitag, 14. August, bis **einschließlich 30. September 2026** untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Weiterhin findet die Allgemeinverfügung des Landkreises Reutlingen vom 26.06.2026 Anwendung.

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2026 außer Kraft.

II. Begründung

Von Seiten des Wasserlieferanten Alb-Wasserversorgungsgruppe XV (Erpfgruppe) besteht aufgrund des deutlich abgefallenen Grundwasserspiegels und den stark zurückgegangenen Schüttungen der beiden Quellen dringender Handlungsbedarf.

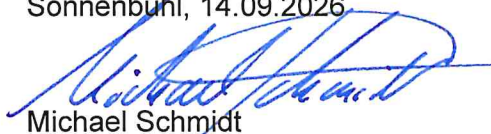
Diese Verfügung dient dem Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung und dem damit einem überragenden Gemeinwohlinteresse. Nur wenn alle Beteiligten ihren Beitrag leisten und auf nicht erforderliche Wasserverbräuche verzichten, kann die Versorgung der Bevölkerung auch weiterhin sichergestellt werden.

III. Hinweise

Es erfolgt eine stetige Überwachung dieser Verfügung. Zuwiderhandeln kann zu Einstellungen des betreffenden Anschlusses zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung führen.

Sollte sich die Versorgungslage nachhaltig entspannen, behält sich die Gemeinde Sonnenbühl die vorzeitige Rücknahme der Verfügung vor und informiert entsprechend.

Sonnenbühl, 14.09.2026



Michael Schmidt

Bürgermeister